

Gemeindeverwaltung Altdorf
-Friedhofsverwaltung-
Spitalhof 1
72655 Altdorf **oder**

per Fax 07127 / 93 97-20

per E-Mail: r.stuhlmueller@altodorf-es.de

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

für ein **Urnenerd(wahl)grab** **oder** für ein **Sarg(wahl)grab**
auf dem Friedhof in 72655 Altdorf

Grabstätte

Abteilung/Feld Reihe Grab-Nr.

Verstorbener Todestag

Nutzungsberechtigter der Grabstätte / Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnr. / PLZ, Ort

Steinmetz

Name, Vorname

Straße, Hausnr. / PLZ, Ort

Art des Grabmals

Stehender Grabstein

Stehender Grabstein mit Einfassung

Liegende Grabplatte

Material, Farbe und Werkstoff

Höhe, Breite, Stärke (cm)

Art und Farbe der Beschriftung

Schrifttext

Abdeckplatte

zulässig

nicht zulässig

Werkstoff

Länge, Breite, Stärke (cm)

Bestandteil des Antrags ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage – Skizze des ausführenden Steinmetz anbei

Grabberechtigter, Auftraggeber und ausführende Firma erklären, dass sie die Vorschriften der Friedhofsordnung einhalten, insbesondere das Grabmal dauernd standsicher halten werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

1. Sollten bei den Aufstellungsarbeiten die Friedhofsanlagen oder die Nachbargrabstätten beschädigt werden, so verpflichtet sich der Antragsteller, der Friedhofsverwaltung die entstehenden Kosten zu ersetzen.
2. Alle auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden bedürfen einer Erlaubnis.
3. Der Antragsteller sichert zu, dass er für die dauernde Verkehrssicherheit des Grabmals haftet.
4. Änderungen am Grabmal sind genehmigungspflichtig.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Steinmetz

Genehmigung**Gemeindeverwaltung 72655 Altdorf**

Aufstellung wie beantragt genehmigt.

ohne Auflagen

Altdorf, _____

mit folgenden Auflagen

(Unterschrift) Friedhofsverwaltung

X:\Allgemeines\Friedhof\Antrag Grabmalerrichtung - Stand 10.06..2020.docx

Auszug aus der Friedhofsordnung – Anlage zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals auf dem Friedhof in 72655 Altdorf

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer) haben sich vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehauptpflichtversicherung vorlegen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Gewerbetreibenden erhalten eine gegengezeichnete Kopie der eingereichten Anmeldung über die gewerblichen Tätigkeiten, diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird stets widerruflich erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragte haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 7

Grababdeckplatten

Die vollständige Versiegelung der Grabstätten durch Grababdeckplatten, Grabeinfassungen oder ähnlichem ist wegen der Durchlüftung des Bodens, bei Sargbestattungen, nicht zulässig.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - aus Gips,
 - mit nicht bruchsicherem Glas.Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen. Sonstige Grabausstattungen sind alle Gegenstände, außer dem Grabmal und der Bepflanzung, die auf dem Grab auf Dauer angebracht werden.
- (3) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen je Grabstelle nicht überschritten werden:

Stehende Grabmale

Erd-Reihengräber: Höhe: 100 cm, Breite: 80 cm
Erd-Kindergräber: Höhe: 70 cm, Breite: 60 cm
Erd-Wahlgräber doppeltief: Höhe: 100 cm, Breite: 80 cm je Grabstelle
Urnen-Wahlgräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm je Grabstelle

Die Stärke von Steingrabmalen muss mindestens 12 cm betragen.

Liegende Grabmale

Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,40 m je Grabstelle zulässig, dabei darf eine polierte oder geschliffene Grabplatte maximal 30 % der Grabfläche abdecken; dies gilt nicht für Urnengräber; diese Grabflächen können vollständig mit vorgenanntem Material abgedeckt werden.